

STADT WINTERBERG BEBAUUNGSPLAN NR. 5
"AUF DER HÜTTE" IN SIEDLINGHAUSEN

1. ÄNDERUNG M. 1: 500

VERFAHRENSNACHWEIS:

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833).

Brilon, den 28.6.1988
S. Schmidt
gez.: Schmidt (KÖVR)

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Brilon, den 24.5.1988
S. Schmidt
gez.: Schmidt (KÖVR)

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist gem. § 2 Abs. 1 des BBauG vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.1985 (BGBl. I S. 254), am 23.07.1987 durch den Rat der Stadt Winterberg beschlossen worden. Der Beschluss ist entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Winterberg am 08.03.1988 bekanntgemacht worden.

Winterberg, den 23.03.88
Der Stadtdirektor
gez.: A. Janson

Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) wurde aufgrund des Ratsbeschlusses vom 23.07.1987 durch den Rat der Stadt Winterberg beschlossen. Von der öffentlichen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) aufgrund des Ratsbeschlusses vom 23.07.1987 abgesehen. (Nichtzutreffendes ist gestrichen)

Winterberg, den 10.02.1988
Der Stadtdirektor
gez.: A. Janson

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat mit der Begründung auf Beschluss des Rates der Stadt Winterberg in der Zeit vom 12.02.88 bis 21.03.88 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung sind entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Winterberg am 09.02.88 bekanntgemacht worden.

Winterberg, den 22.03.1988
Der Stadtdirektor
gez.: A. Sommer

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde aufgrund des Ratsbeschlusses vom 23.07.1987 gemäß § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) als Satzungsplan beschlossen.

Winterberg, den 29.04.1988
Bürgermeister, gez.: Schnorbus
Ratsmitglied, gez.: Gießmann
Schriftführer, gez.: Kruse

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 11 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt. Es wurde keine Verletzung der Rechtsvorschriften geltend gemacht.

(Verfügung RP vom 17.5.1990, Az.: 35.2.1-2.4)

Winterberg, den 31.5.1990
Der Stadtdirektor
gez.: A. Janson

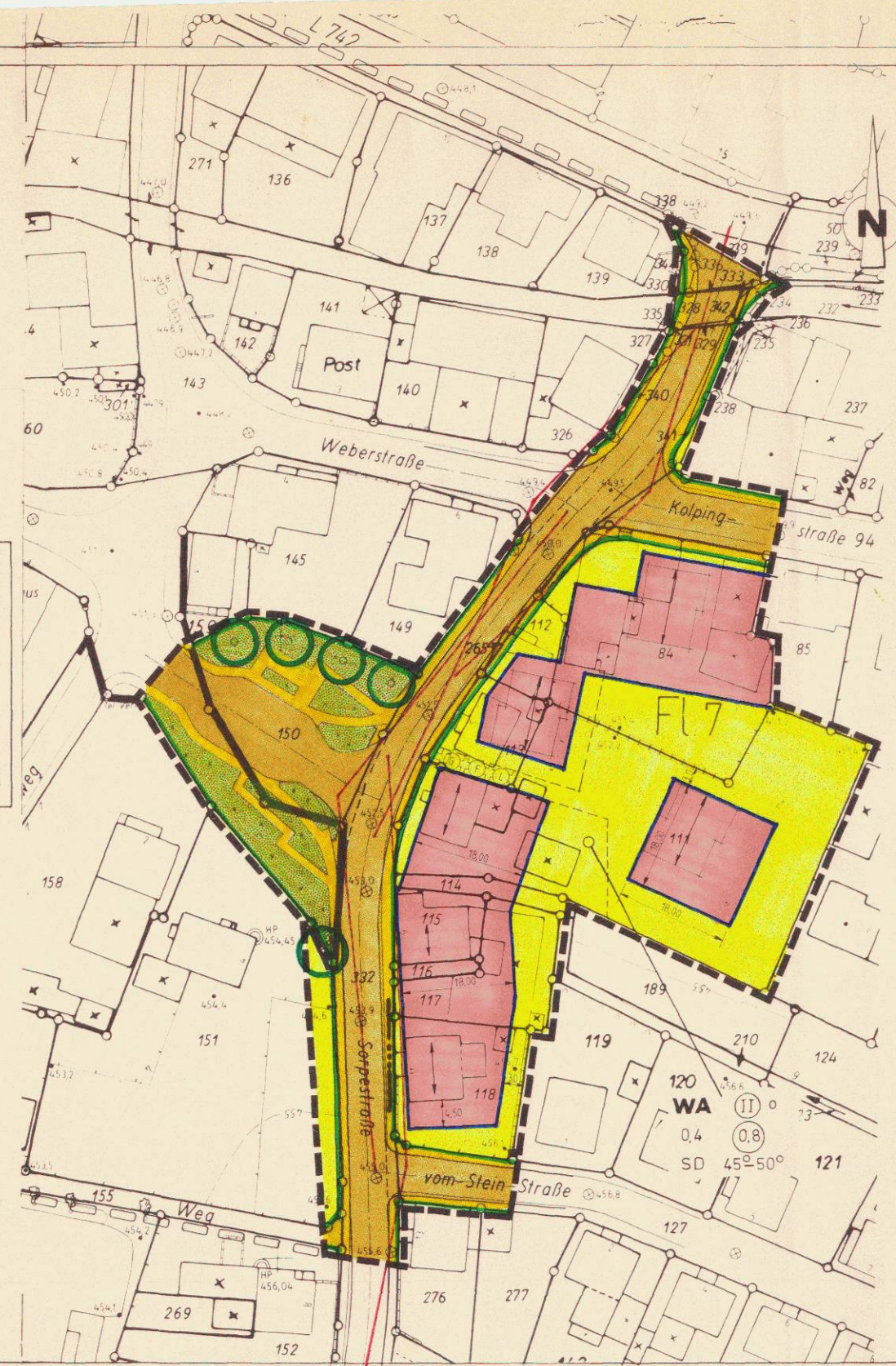
Dieser Bebauungsplan mit Begründung ist am 5.6.1990 entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Winterberg bekanntgemacht worden. Dieser Bebauungsplan ist damit gemäß § 12 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) am 7.6.1990 rechtsverbindlich geworden.

Winterberg, den 8.6.1990
Der Stadtdirektor
gez.: A. Janson

Beschneidung:

Die Übereinstimmung dieses Planes einschließlich aller Festsetzungen und Verfahrensmerkmale mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Winterberg, den 29.10.1990
Der Stadtdirektor
gez.: A. Janson



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z.Zt. geltenden Fassung, des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), hat der Rat der Stadt Winterberg in seiner Sitzung am 28.04.1988 den planungsrechtlichen Teil der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "AUF DER HÜTTE" in Siedlinghausen gemäß § 10 BauGB als Satzung und die Begründung beschlossen.

Für diesen Plan gilt die Baunutzungsverordnung in der z.Zt. geltenden Fassung.

FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- WA** Allgemeines Wohngebiet § 4 i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO
- Zulässig sind:
1. Wohngebäude,
 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
- Ausnahmsweise zulässig sind:
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 3. Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke.

Nicht zulässig sind die in § 4 Abs. 3 Ziffern 4-6 genannten Nutzungsarten.

- II Zahl der Vollgeschosse zwingend § 16 - 18 BauNVO
- 0,4 Grundflächenzahl § 16 - 19 BauNVO
- 0,8 Geschossflächenzahl § 16 - 20 BauNVO

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSPÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

- 0 offene Bauweise § 22 BauNVO
- überbaubare Grundstücksfläche § 23 BauNVO
- Baugrenze
- nicht überbaubare Grundstücksfläche

PLÄCHEN DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

- freizuhaltende Sichtfelder
- Diese nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind von Sichthindernissen über 0,60 m Höhe freizuhalten - gemessen von Oberkante Fahrbahn -

VERKEHRSPLÄCHEN, SOWIE VERKEHRSPLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung besonderer Verkehrsfl.
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung besonderer Verkehrsfl.
- Gehweg
- Fahrbahn
- Gehweg
- Straßenbegleitgrün

ZU BELASTENDE FLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

- zu belastende Flächen mit
- G Gehrrechten
 - F Fahrrechten
 - L Leitungsrechten
- zugunsten des Eigentümers des Flurstückes Nr. 111

FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) BauGB

- Erhaltung von Einzelbäumen

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES § 9 Abs. 7 BauGB

- Plangebietsgrenze des Änderungsbereichs

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wird gem. § 12 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung NW und § 6 der Bekanntmachungsverordnung mit dem Tage nach Vollzug der ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

HINWEIS

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes findet auch Anwendung die "Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Winterberg vom 08.08.1985".

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler entdeckt werden. Sie sind unverzüglich der Stadt Winterberg oder dem Westfälischen Museum für Archäologie in Olpe anzuzeigen.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

NACH ANDEREN GEBETZLICHEN VORSCHRIFTEN GETROFFENE FESTSETZUNGEN § 9 Abs. 6 BauGB

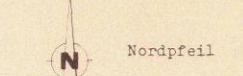
- Grenze des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

- SD Satteldach
- 45°-50° Hauptdachneigung
- Hauptfirstrichtung
- Gauben sind nur bis zu einer Länge von 50 % der Traufenlänge zulässig. Negative Gauben (Dacheinschnitte) sind unzulässig.
- Die Dachdeckung geeigneter Dächer ist nur aus Natur- und Kunstschiefer zulässig.
- Drempe sind bis zu einer Höhe von 0,50 m, gemessen von der Oberkante Decke bzw. Außenkante Mauerwerk bis Oberkante Sparren, zugelassen.
- Die Giebelendreiecke und Obergeschosse sind mit schwarz-weißem, stehendem Fachwerk sauerländer Art zu versehen, zu verschieren oder zu verblettern.
- Für die Außenwände sind folgende Materialien zulässig: Schwarz-weißes, stehendes sauerländer Fachwerk, naturfarbene oder tief dunkelbraune Naturholzverblettern, Natur- oder Kunstschiefer, weißer Putz, weiße, glatte, unpolierte, unglasierte Kunststeine.
- Metallfarbene Eloxierungen, namentlich bei Fenstern, Türen und Attikabändern sind unzulässig.
- Einfriedigungen entlang der Straßen und Wege dürfen 0,80 m nicht übersteigen. Drahtzäune sind nur in Verbindung mit lebenden Hecken zulässig. Notwendige Stützmauern gelten nicht als Einfriedigungen, sie sind jedoch mit Natursteinen zu verblenden oder aber zumindest Natursteinähnlich herzurichten.

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
- Kanaldeckel mit Höhenangabe in Meter über NN
- Höhenpunkt mit Höhenangabe in Meter über NN
- Höhenschichtlinie mit Höhenangabe in Meter über NN
- vorhandene Stützmauer
- Gebäudebestand (Haupt- und Nebengebäude)
- vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- empfohlene Gebäudestellung
- Maßangabe in Meter
- Plangebietsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 5 "AUF DER HÜTTE"



STADT WINTERBERG Bebauungsplan Nr. 5		Maßstab
"AUF DER HÜTTE" in Siedlinghausen		1:500
Entwurf	Hilkebrandt	Az
Planbestätigung	Hilkebrandt	01.02.12
HOCHSAUERLANDKREIS		SH 5
DER OBERKREISDIREKTOR		
AMT FÜR KREISPLANUNG		
UND HOCHBAU		
Plangebietsgrenze	0,8 ha	
Plangröße	0,49 qm	